



## Lehrpersonen für die schulische Grundbildung (Berufskunde)

Lehrpersonen für die Berufskunde unterrichten an den Berufsfachschulen. Im Fächerkanon Berufskunde werden die für den Beruf relevanten theoretischen Grundlagen gemäss den jeweiligen Bildungsplänen vermittelt.

|   | Anforderungen  | Erläuterungen   |
|---|--|---|
| <p><b>Fachliche Qualifikation</b><br/>BBV Art. 46, Abs. 2, lit. a</p> | <p><b>Abschluss der höheren Berufsbildung</b> oder einer <b>Hochschule</b> im entsprechenden Lehrgebiet;</p> | <p>Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind<br/>Berufsprüfungen (eidgenössische Fachausweise)<br/>höhere Fachprüfungen (eidgenössische Diplome)<br/>höhere Fachschulen (eidgenössische Diplome HF)</p> <p>Abschlüsse einer Hochschule sind<br/>Fachhochschulen (Bachelor, Master)<br/>Universität (Bachelor, Master)<br/>Eidgenössische technische Hochschule (Bachelor, Master)</p> <p>Über die Validierung erbrachter Bildungsleistungen entscheidet die Trägerschaft der jeweiligen fachlichen Bildung.</p> |
| <p>BBV Art. 40, Abs. 3</p>  | <p>oder eine <b>gleichwertige fachliche Qualifikation</b>.</p>   | <p>Über gleichwertige fachliche Qualifikationen entscheidet die kantonale Behörde in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Dies erfolgt im Rahmen eines bestehenden oder eines angestrebten Anstellungsverhältnisses.</p>   |
| <p>BBV Art. 69 und 70</p>   | <p>Die <b>Anerkennung ausländischer Diplome</b> kann beim SBFI beantragt werden.</p>                         | <p>Link zur <a href="#">Anerkennung ausländischer Diplome</a>.</p> <p><b>Der Nachweis der fachlichen Qualifikation muss vor Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vorliegen.</b></p>   |



|  | Anforderungen   | Erläuterungen   |
|--|---|---|
| <b>Betriebliche Erfahrung</b><br>BBV Art. 46, Abs. 1, lit. c           | Betriebliche Erfahrung von mindestens <b>sechs Monaten</b> .  | <b>Der Nachweis der betrieblichen Erfahrung (keine Lehrtätigkeit) muss vor Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vorliegen.</b><br>Bei teilzeitlicher Anstellung während der betrieblichen Erfahrung erhöht sich die Dauer dementsprechend. Die berufspädagogische Bildungsinstitution entscheidet in Sonderfällen.  |
| <b>Berufspädagogische Qualifikation</b><br>BBV Art. 46, Abs. 2, lit. b | Bildungsgang von <b>1800</b> Lernstunden für Lehrpersonen im <b>Hauptamt</b> ;<br><br>Bildungsgang von <b>300</b> Lernstunden für Lehrpersonen im <b>Nebenamt</b> ; | Eine nebenamtliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit im entsprechenden Lehrgebiet aus. Die Berufstätigkeit im entsprechenden Lehrgebiet umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.<br>Beispiel: Detailhandelsökonomin mit eigenem Betrieb, die pro Woche einen Tag in der Berufsfachschule unterrichtet.<br><br>Die Validierung erbrachter Bildungsleistungen ist momentan nicht möglich. |
| BBV Art. 76, Abs. 2 - 4  | oder eine <b>gleichwertige berufspädagogische Qualifikation</b> .   | Die <b>Inhalte</b> der Bildungsgänge sind im Rahmenlehrplan für BerufsBildungsverantwortliche festgelegt (Link zum <a href="#">Rahmenlehrplan</a> ).  |
| BBV Art. 69 und 70   | Die <b>Anerkennung ausländischer Diplome</b> kann beim SBFJ beantragt werden.   | Über gleichwertige berufspädagogische Qualifikationen entscheidet die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche. Sie hat Empfehlungen veröffentlicht, wie marktübliche pädagogische Vorbildungen angerechnet werden können (Link zu den <a href="#">Empfehlungen</a> ).<br><br>Link zur <a href="#">Anerkennung ausländischer Diplome</a> .   |



|  | <b>Anforderungen</b>  | <b>Erläuterungen</b>  |
|--|---|---|
| <b>Berufspädagogischer Abschluss</b><br>BBV Art. 40 Abs. 1                   | Die berufspädagogischen Bildungsgänge werden mit einem eidgenössischen oder einem eidgenössisch anerkannten Diplom abgeschlossen.   | Die Bildungsinstitution vergibt das Diplom, wenn alle Anforderungen gemäss BBV Art. 46 (fachliche Qualifikation, betriebliche Erfahrung und berufspädagogische Qualifikation) erfüllt sind.<br>Eidgenössische Diplome können von eidgenössischen Bildungsinstitutionen abgegeben werden. Andere Bildungsinstitutionen erhalten die Anerkennung der Diplome im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des SBFJ. Alle anerkannten Bildungsgänge werden veröffentlicht (Link zu <a href="#">laufenden und abgeschlossenen SBFJ-Anerkennungsverfahren</a> ). |
| <b>Nachholen der berufspädagogischen Qualifikation</b><br>BBV Art. 40 Abs. 2 | Wer die Mindestanforderungen bei Aufnahme der Tätigkeit als Lehrperson nicht erfüllt, hat diese innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.  | Als Stichdatum gilt der Beginn des Anstellungsverhältnisses.  |
| <b>Kleinstpensen</b><br>BBV Art. 47 Abs. 3                                   | Wer weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden (ca. 160 Stunden pro Jahr) unterrichtet, ist per Gesetz nicht verpflichtet, die berufspädagogischen Anforderungen zu erfüllen. | Über die zu erfüllenden Anforderungen entscheidet die Bildungsinstitution, bei welcher die Lehrperson angestellt ist.   |